



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Widerteuffern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

sollen auch/ vnser Beampfen auff die jenigen/ so sich obgemelten dragen anhengig machen/ zu den Warsagern vnd Christallen sehern lauffen/ vnd sich bey ihnen raths erfragen/ gute achtung geben/ sie daruor warnen/ vñ durch die Pfarherr vnd Seniores warnen vnd abwenden/ vnd die jenigen so sich auff vorgehend verwarnung nicht wollen abwenden lassen/ gleicher gestalt einziehen/ sie an leib vnd Gütt/ nach gelegenheit der überfahung / haben zu straffen.

Von Widerteuffern.

Nach dem wir auch im werck befinden / das die Widerteuffer sich hin vnd her/ wider vnderzuschleiffen / auch ihre heimliche Conuenticul vnd zusamenkünfften zühaltten / vnd das armen gemelne Volck mit ihren verfürischen Lehren von dem rechten weg vnserer sältigkeit zum verderben abzuleiten vnderstehn: So sollen vnser Beampo

Beaupten/ wie auch die Superintendenten
 vnd Predicanten/ in allen vnd jeden Ampren/
 auff solche der Widderteuffer heimliche con-
 uenticula vnd zůsammen künfftigen fleißig auff-
 merkens haben/ vnd dieselben mit nichten ge-
 ratten/sondern die verfürren/ vnd dargegen als
 te verhinckerliche mittel nach gelegenheit vor-
 nemen: Insonderheit aber/ da etliche/ es seyen
 gleich Mann oder Weibspersonen/ mit dieser
 Sect behafftet befunden würden/ die soll ein
 jeder Pfarrherr/ vnder dessen Pfarren sie gefese-
 sen/ seinen Superintendenten als bald nam-
 hafftig machen/ der sich den nechsten dahin ver-
 fügen/ oder nach gelegenheit den Widderteuff-
 fer neben dem Pfarrherr vorbescheiden/ densel-
 ben mit allem treuwen fleiß vnd sanfftmütig-
 keit/ aus Gottes wort seins irthums vnder-
 richten/ vnd mit widerlegung desselben/ lehren/
 vermanen/ vnd vnderweisen/ nach möglichkeit
 wider auff den rechten wege führen vnd brin-
 gen/ wo dann ein solcher Widderteuffer auff sei-
 nem gefassen irthumb beharren/ vnd sich/ wie
 zůbesorgen/ mit wahrer schrift nicht davon
 weisen lassen wölte: So sollen unsere Beams-
 pten auff der Superintendenten bericht vñ an-

Dd

zeitg/

zeit / dem oder denen / die erzelter gestalt hal
starrig / vnd auff irem groben mißverständnis
bleiben / ernstlich ansagen vnd gepleten : In
massen weilandt vnser gettebten Herrn Vato
cers hiebvor publicierte Ordnung clarlich in
helt vnd vermagt / alles das jenige das sie von
der vns haben / Haus / Hoff / Acker / Wiesen /
Korn / Haffer / Frucht / Viehe / vnd alles anders
was inen züsteht / innerhalb vierzehen Tagen
ires besten züverkauffen / züverkaußen / vnd von
der einer andern Herrschafft ire Wohnung vnd
enthaltung züsuchen / vnd do sie das ermelten
vnsern Beampten glaublichen bey wahren
worten verwilligen vnd züsagen / sollen sie es
von ihnen annehmen / vñ souiel möglich kauf
leuth verschaffen : Auch ihnen gestatten / the
gelt ganz oder zum theil nach ihrer gelegen
heit mit sich zunemen ohne ver hinderung. Vnd
welche solchs innerhalb vierzehen tagen nicht
thun werden / derselben haab vnd güter aller
nichts außgeschaiden / sollen vnser Beampten /
neben Burgermeister vnd Rath in Stetten /
oder Greben vnd Vorstehern auff den Dörff
fern zu sich nemen / zum besten vñ theursten als
sie mögen verkauffen / vñ eigenlich verzeichnen
was

was es gilt / auch was einem jeglichen züficht /
 dasselbig also verwartlich jedes orts hindern
 Rath oder andere glaubhafftige Stett legen:
 So bald nun die Widderteuffer denen das ihr
 solcher gestalt verkaufft vnd das gelt hinderlegt
 wer / sich außserhalb onserer Oberkeit vnd Ges
 biet anderswo / doch nit auff zwölff meilwegs
 nahe bei onserer Landtgrenitz / nidderzueh
 gemeint / vnd ihres gelts mit beglaubter ge
 wisser vortschafft begerten / denen soll dasselbig
 vnauffgehalten geuolgt werden.

Würde aber ein solcher Widderteuffer /
 dem onser Land zürcumen gebotten wehr / das
 selbig verechentlich halten / vnd gleich sehr in sets
 ner Wohnung sitzen bleiben : So sollen onses
 sere Beampten desselben ongehorsamen Woh
 nung züsperrren vnd verschliessen / vnd kein Feur
 noch Rauch darinnen zühaben vergünnen /
 auch nichts desta weniger mit verkauffen dessels
 ben Hauffs vnd Güter gebaren als obsteht.

Wolten aber die Widderteuffer auff vnsches
 nes Verbott willig abziehen / vnd doch ihre Bee
 hausungen / Ecker / Weisen / vnd andere liegens
 de Güter lieber behalten / vnd omb einen jährtz
 chen Zins andern verlassen / dann erblich ver

willig

Do ij

kauffen

kauffen: So wöllen wir dasselbig/In hoffnung
irer besserung vnd bekerung/verstaten/ Jedoch
mit dieser außrücklichen maß / vnd anders
nicht / das sie solchen Leuthen die mit dieser
Sect nicht befleckt sein / vnd sich Christlicher
gemeinen vnd gehorsams gehalten/ auch die
gemeinen Landsbürden vnd pflichten mittra-
gen helfen/ ire Haus vnd Güter ein thun/ vnd
sie vor ihre Personen/ alldieweil sie in ihrem ir-
thum verharrē / sich vnser Lands auff zwölff
Meilwegs weit wie vor siehet/ enthalten.

Wosern aber vnder zweyen Eheleuten et-
nes allein mit dem Widdertauff befleckt / vnd
das ander oder auch ihre erwachsene Kinder
unbefleckt wehr/ auch dasselbig unbefleckte theil
sich obgesetzter vereusserung der Güter vnd
Landsrennung / die wir allein widder das
schuldige theil / vnd demselben zur straff ge-
meint haben wöllen/ beschwerte: So soll ein
solcher Fall mit seinen vmbstenden an vns ge-
langt/vnd darüber vnser fern bescheits er-
wartet werden.

Wir gebieten auch hiermit allen vnd jeden
vnsern Vnderthanen in gemein / das sie sich der
Widderteuffer/irer Weiber/ vnd Kinder/so ders-
selben

19
selben Secten anhengig/ mit hauffen/ herbris
gen/ essen/ trincken / vnd andern vorschub gar
nit annemē / in aller massen wie sie sich vnserer
Christlichen gemein auch euffern vnd entschla
gen: Wer aber solchs wissentlich oberoetren
vnd verächtlich halten würde/ der soll gleicher
Straff wie die Widderteuffer selbst zügewar
ten haben.

Die sich aber von irem irthumb bekehren/
vnd widerumb zü vnserer Christlichen Gemein
mit anhörung Göttliches worts vnd gebrauch
der Hochwürdigen Sacramenten treten: Des
nen soll ihr voriger Fehl verziehen sein/ vnd sie
zü gnaden wieder auff vnd angenommen wer
den.

Von Kirmessen vnd Tenzen



Dieweil vnser geliebter Herr Vato
ter Gottseligen in Anno xl. xliij.
vñ lxij. vnderchiedliche ordnung
gen publiciren lassen/ darinnen

D iij die